

FH-Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 54, 03. September 2001

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang
Technische Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
vom 27. August 2001

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang Technische Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 24. September 1996 (FH-Mitteilungen Nr. 38 vom 27.9.1996), geändert durch Ordnung vom 7. Oktober 1999 (FH-Mitteilungen Nr. 51 vom 13.10.1999), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** werden nach dem Klammerzusatz „(GABI. NW. II 1996 S. 497)“ die Worte: „geändert durch Satzung vom 8. Juli 1999,“ ersetzt durch die Worte "zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. August 2001 (FH-Mitteilungen Nr. 27 vom 8.8.2001)".
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 entfällt.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und lautet: " Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik oder Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von zwei Monaten leisten."
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden in Satz 1 die Worte "die Praktika" durch die Worte "das Fachpraktikum" ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5.
3. In § 5 Abs. 2 lautet nach dem Katalog der Wahlpflichtfächer Satz 2 zum Auswahlmodus wie folgt: "Die Wahlpflichtfächer 1 und 2 sind aus den Katalogen I und II zu wählen. Das Wahlpflichtfach 3 kann aus den Katalogen I, II oder III gewählt werden."
4. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den der Übersicht vorangestellten Erläuterungen zur Auswahl der Wahlpflichtfächer wird wie folgt formuliert: "Die Wahlpflichtfächer 1 und 2 sind aus den Katalogen I und II zu wählen. Das Wahlpflichtfach 3 kann aus den Katalogen I, II oder III gewählt werden."
 - b) Im Studienplan für das Grundstudium, Studienfach Programmierung, entfällt in der Studieneinheit Programmierung 3 im dritten Semester der Eintrag "UT".
 - c) Im Studienplan für das Hauptstudium, Studienfach System- und Kommunikationstechnik, entfällt in der Studieneinheit Dynamische Systeme 2 im fünften Semester der Eintrag "UT".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 12.3.2001 und vom 25.6.2001.

Dortmund, den 27. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Aßmus